

Stiftung Elektro-Altgeräte Register
z.H. Herrn Hartmut Theusner
Benno-Strauß-Straße 5
90763 Fürth

Dessau,

6.7.2015

BELEIHUNGSBESCHIED

Das Umweltbundesamt (*Beleihende*) überträgt hiermit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register, Benno-Strauß-Straße 5, 90763 Fürth (*Beliehene*), gemäß § 17 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – *ElektroG*) die Befugnis (*übertragene Befugnisse*),

- (a) die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zu treffen, um sicherzustellen, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die erforderliche Menge an Behältnissen zur Verfügung steht (§ 9 Abs. 5 Satz 4 ElektroG);
- (b) den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Geräteart zu registrieren und eine Registrierungsnummer zu erteilen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG);
- (c) die Registrierung und die Registrierungsnummer zu widerrufen, wenn der Hersteller eine nach § 6 Abs. 3 ElektroG erforderliche Garantie nicht vorlegt oder seine Abholpflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG schwerwiegend verletzt (§ 16 Abs. 3 ElektroG);
- (d) die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur zügigen Abholung der bereitgestellten Behältnisse zu treffen (§ 16 Abs. 5 ElektroG);

- (e) für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen nach der gemäß § 22 Abs. 2 ElektroG erlassenen Kostenverordnung zum ElektroG (ElektroGKostV) zu erheben;
- (f) die von ihr erlassenen Verwaltungsakte zu vollstrecken.

Die Beleihung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten besonderen Befugnisse und Verpflichtungen. Diese beziehen sich ausschließlich auf die übertragenen Befugnisse.

I. BEACHTUNG GESETZLICHER BESCHRÄNKUNGEN/SICHERSTELLUNG DER NOTWENDIGEN GEWÄHR FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄßE ERFÜLLUNG DER ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE/AUFLÖSENDE BEDINGUNG

Die Beliehene beachtet bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse die Beschränkungen, die sich aus Gesetz oder diesem Bescheid ergeben. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt nach den im Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 in der jeweils geltenden Fassung und nach den in der Kostenverordnung zum ElektroG (ElektroGKostV) festgelegten Grundsätzen.

Die Beliehene ist verpflichtet, alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Befugnisse fortlaufend sicherzustellen. Insbesondere ist die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse unabdingbare Unabhängigkeit und Neutralität des Vorstandes der Beliehenen zu gewährleisten. Weisungen an den oder eine Kontrolle des Vorstandes, die übertragenen Befugnisse betreffen, obliegen hierbei allein der Beleihenden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Es ist sicherzustellen, dass die Satzung der Beliehenen

- der jeweils geltenden Fassung des ElektroG entspricht und, soweit einschlägig, hinsichtlich einzelner Aufgaben die entsprechende Vorschrift des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung in Bezug nimmt; und
- vorsieht, dass aus jeder Kategorie i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 ElektroG ein Vertreter einen Sitz im Kuratorium der Beliehenen hat und die Mitwirkungs- und Stimmrechte dieser zehn Vertreter gleich ausgestaltet sind. Dies gilt auch für die Gewichtung der Stimmen.

Soweit die geltende Satzung der Beliehenen zum Zeitpunkt der Beleihung den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, ist dies binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides herzustellen. Anderenfalls wird dieser Bescheid gegenstandslos (*auflösende Bedingung*).

Die Beliehene hat dafür Sorge zu tragen, dass sie auch nach der Beleihung die notwendige Gewähr im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 ElektroG für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Befugnisse bietet.

Die Beliehene hat ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so zu planen und zu führen, dass bei gebotener Sparsamkeit die stetige Wahrnehmung der ihr übertragenen Befugnisse gesichert ist. Die durch die Wahrnehmung der hoheitlichen Befugnisse eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sind in einem Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr zu veranschlagen.

II. RECHTS- UND FACHAUFSICHT, WEISUNGS- UND SELBSTEINTRITTSRECHT

Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Beleihenden. Diese Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Beliehene. Die Beleihende kann der Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 ElektroG einzelfallbezogene Weisungen erteilen. Kommt die Beliehene den ihr erteilten Weisungen nicht oder nur ungenügend nach, so ist die Beleihende befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Die durch diesen Selbsteintritt entstehenden Kosten erhält die Beleihende vom jeweils betroffenen Hersteller nach Maßgabe der ElektroGKostV ersetzt, sofern der Hersteller nicht bereits zuvor die von der Beliehenen hierfür festgesetzten Gebühren erbracht hat.

Nachgewiesene Kosten der Beleihenden der Rechts- und Fachaufsicht werden von der Beliehenen im Rahmen der nach § 1 ElektroGKostV von der Beliehenen zu erhebenden Gebühren und Auslagen erstattet.

III. UNTERRICHTUNGSBEFUGNIS

Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse kann sich die Beleihende über rechtliche und fachliche Angelegenheiten einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Beliehenen unterrichten.

IV. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die Beliehene wird die Beleihende über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ElektroG für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Befugnisse berühren könnten, unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) schriftlich unterrichten. Die Beliehene hat der Beleihenden Änderungen ihrer Satzung, die sich auf die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse auswirken, anzuzeigen.

V. BEENDIGUNG DER BELEIHUNG/WIDERRUFSVORBEHALT

Die Beleihung endet

- mit der Auflösung der Beliehenen,
- nach Ablauf einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 16 ElektroG erforderlich ist, wenn die Beliehene die Beendigung schriftlich beantragt,
- im Übrigen mit dem Außerkrafttreten des ElektroG.

Im Übrigen kann die Beleihende unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn

- die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt,
- die Beliehene die notwendige Gewähr im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 ElektroG für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Befugnisse nicht mehr bietet,
- über das Vermögen der Beliehenen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Die Beliehene stellt im Falle der Beendigung der Beleihung nach § 19 ElektroG, § 49 VwVfG oder gemäß Ziffer I (Eintritt der auflösenden Bedingung) die Arbeitsfähigkeit der Beleihenden oder eines von ihr beauftragten Dritten durch

- zur Verfügung stellen der Software (einschließlich der jeweils aktuellen Datenbestände) sowie der
- für die Erledigung der Aufgaben nach § 16 sowie § 13 Abs. 5 ElektroG unabdingbar benötigten weiteren Einrichtungen

sicher.



(Dr. Thomas Holzmann)